

Mehrwertsteuer-Abrechnung und Umsatzabstimmung

Jeder, der eine Mehrwertsteuernummer hat, muss automatisch periodisch eine Mehrwertsteuerabrechnung einreichen. Dies hat automatisch und auch ohne Aufforderung zu erfolgen.

Wer mehrwertsteuerpflichtig ist oder sich freiwillig der Mehrwertsteuer unterstellt hat, muss nach Ablauf der Abrechnungsperiode eine MWST-Abrechnung bei der eidgenössischen Steuerverwaltung einreichen. Wie viele Abrechnungen eingereicht werden müssen, hängt von der Abrechnungsmethode ab.

Es kann dies vierteljährlich (effektive Abrechnungsmethode) oder halbjährlich (Saldosteuerersatzmethode) sein. Bei regelmässigen Vorsteuerüberschüssen ist auf Antrag auch eine monatliche Abrechnung möglich.

Nach Ablauf der Abrechnungsperiode, zum Beispiel 01.01.2018 bis 31.03.2018, hat die steuerpflichtige Person



Die leidige Thematik mit der Mehrwertsteuer. Bild: Pixabay

innerhalb von 60 Tagen das Originalformular einzureichen. Dies heisst, die Abrechnung ist spätestens am 30. Mai 2018 für das erste Quartal 2018 einzureichen. Neu kann diese Abrechnung auch online über das Webportal der Steuerverwaltung eingereicht werden.

Dazu ist aber ein Zugang zu beantragen.

Sollte es nicht möglich sein, die Abrechnung fristgerecht einzureichen, kann auf der Homepage der eidgenössischen Steuerverwaltung eine Fristverlängerung beantragt werden ([www](http://www.estv.admin.ch).

«Jährlich sind die Umsätze mit der Buchhaltung abzustimmen und notfalls eine Korrekturabrechnung einzureichen.»

[estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)). Für das 1. Quartal 2018 kann längstens eine Fristerstreckung bis am 31.08.2018 beantragt werden.

Eine allfällige Mehrwertsteuerzahl last ist ebenfalls spätestens 60 Tage nach Ablauf der Abrechnungsperiode auf das Konto der eidg. Steuerverwaltung einzuzahlen. Bei verspäteten Einzahlungen wird die Steuerverwaltung Verzugszinsen verlangen. Daher ist es wichtig, dass bei erstreckter Frist, der mutmassliche Steuerbetrag trotzdem fristgerecht einbezahlt wird.

Einmal jährlich ist die Buchhaltung mit den eingereichten Mehrwertsteuerabrechnungen abzustimmen. Wir empfehlen, dies jeweils mit dem Jahresabschluss vorzunehmen. Eine genaue

Anleitung finden Sie in der MWST-Info 16 «Buchführung und Rechnungsstellung». Allfällige Differenzen sind mit dem Formular «Jahresabstimmung» der Steuerverwaltung zu melden. Ist nach Ablauf von 240 Tagen, seit Ende des betreffenden Geschäftsjahres, keine Berichtigung eingegangen, geht die eidg. Steuerverwaltung davon aus, dass die von der steuerpflichtigen Person eingereichten Abrechnungen korrekt sind.

Hat sich in einer MWST-Abrechnung ein Fehler eingeschlichen, kann dies jederzeit mit einer Korrekturabrechnung korrigiert werden. Das Korrekturformular kann ebenfalls online auf der Homepage der Eidg. Steuerverwaltung heruntergeladen werden. ■

Hans Ulrich
Sturzenegger
AGRO-Treuhand
Region Zürich AG

